
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 41

Datum 04.06.2012

Nr. 33

**Neufassung der Fachbereichsordnung
des Fachbereichs D -
Architektur, Bauingenieurwesen,
Maschinenbau, Sicherheitstechnik
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 04.06.2012

Aufgrund des § 26 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Grundordnung der Bergischen Universität hat die Bergische Universität Wuppertal in der Fassung vom 02.02.2012 (Amtl. Mittlg. 05/12) die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Struktur des Fachbereichs
- § 2 Organisation der Abteilungen
- § 3 Aufgaben der Abteilungen
- § 4 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1

Struktur des Fachbereiches

- (1) Der Fachbereich D - Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik gliedert sich in die vier folgenden Abteilungen (Departments):
 - Abteilung Architektur
 - Abteilung Bauingenieurwesen
 - Abteilung Maschinenbau
 - Abteilung Sicherheitstechnik
- (2) Die Fachgebiete werden den Abteilungen nach Fachbezogenheit zugeordnet; im Zweifel entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 2

Organisation der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen bilden Abteilungsräte. Über die Zusammensetzung eines Abteilungsrates entscheidet die Abteilung selbst, wobei die Gruppen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 - 4 des HG angemessen vertreten sein müssen.
- (2) Die Abteilungsräte wählen jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eines Abteilungsrates trägt die Bezeichnung „Leiterin der Abteilung“ oder „Leiter der Abteilung“ (Head of Department).

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Abteilungsräte beträgt zwei Jahre und entspricht der des Fachbereichsrates. Gleiches gilt für den Vorsitz nach Abs. 2; Wiederwahl ist zulässig.

§ 3

Aufgaben der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität und des Fachbereichs die jeweiligen Aufgaben in den Bereichen Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau und Sicherheitstechnik. Die Dekanin oder der Dekan kann den Abteilungen weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Die Vorsitzenden der Abteilungsräte unterstützen die Dekanin oder den Dekan in Aufgaben der Leitung des Fachbereiches.
- (3) Die Abteilungsräte unterstützen den Fachbereichsrat, indem sie die fächerspezifischen Angelegenheiten für die Beschlussfassung vorbereiten.
- (4) Vorsitzenden der Abteilungsräte sind ständige Gäste im Fachbereichsrat, sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind.

§ 4

Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

- (1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.
- (2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.
- (4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Rektorin oder den Rektor muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs sowie die Aufgaben werden bis zum Vorliegen der Bestätigung von der amtierenden Prodekanin bzw. dem amtierenden Prodekan wahrgenommen.

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung vom 18.09.2007 (Amtl. Mittlg. 51/07) außer Kraft.
- (2) Sie kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates geändert werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs D - Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik vom 02.05.2012.

Wuppertal, den 04.06.2012

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch